

Werkvertrag

zwischen

Landkreis Vorpommern-Greifswald

vertreten durch den Landrat

Feldstraße 85a

17489 Greifswald

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

...

vertreten durch ...

...

...

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald verfolgt das Ziel, am Standort Industrie- und Gewerbegebiet Lubminer Heide („Industriehafen Lubmin“) die Ansiedlung energieintensiver Unternehmen sowie Projekte zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung weiterer Entscheidungen soll eine Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Stromnetzinfrastruktur und zur organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umsetzbarkeit eines entsprechenden Infrastrukturvorhabens erstellt werden.

Die Untersuchung erfolgt ergebnisoffen und ohne Vorfestlegung auf eine bestimmte Umsetzungsvariante.

§ 1 Vertragsgegenstand und -leistungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Netzanschluss und zur infrastrukturellen Entwicklung am Standort Lubmin. Ziel der Studie ist es, die technischen, organisatorischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglicher Anschluss- und Ausbauvarianten der Stromnetzinfrastruktur sowie mögliche Betreiber- und Umsetzungsmodelle zu analysieren und zu bewerten. Die Studie dient dem Auftraggeber als Entscheidungsgrundlage für weitere Schritte zur infrastrukturellen Entwicklung am Standort Lubmin.
2. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen entsprechend Punkt 3 der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung vom tt.mm.jjjj „Machbarkeitsstudie zum

Netzanschluss am Standort Lubmin“. Die Leistungsbeschreibung und das Angebot vom tt.mm.jjjj (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Vertrages.

3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit über Stand und Fortgang der Arbeiten schriftlich zu berichten.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet die fachgerechte und vollständige Ausführung aller Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung vom tt.mm.jjjj (Anlage 1).
5. Die Vorschriften der §§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten ergänzend zu diesem Vertrag.

§ 2 Fertigstellungstermin / Abnahme

1. Die unter § 1 vereinbarten Leistungen sind bis zum tt.mm.jjjj zu erbringen und an den Auftraggeber zu übergeben.
2. Über die Abnahme erstellen Auftragnehmer und Auftraggeber ein Protokoll, das von beiden zu unterzeichnen ist.
3. Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt. Die Mängel sind im Protokoll festzuhalten.
4. Die im Protokoll festgehaltenen Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung schriftlich mitzuteilen und ihm den Abschluss der Nacharbeiten schriftlich anzuzeigen.
5. Ist dem Auftragnehmer die termingerechte Erbringung der Leistungen nicht möglich, hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Kündigung

1. Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die unter § 1 genannte Leistung eine Vergütung in Höhe von xy EUR (brutto). Der Bruttobetrag ist verbindlich; das Risiko von Änderungen des Umsatzsteuersatzes trägt der Auftragnehmer.
2. Nach Erbringung und Abnahme der Leistung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Rechnung über die erbrachte Leistung. Die Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang durch den Auftraggeber auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers überwiesen.

§ 5 Leistungsänderungen

1. Der Auftraggeber kann Änderungen der unter § 1 vereinbarten Leistung vom Auftragnehmer verlangen.

2. Vor Beginn der Ausführung unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot in Textform über die Höhe der zusätzlichen Vergütung aufgrund der vom Auftraggeber angezeigten Änderungen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mögliche Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin schriftlich mit.
3. Die Umsetzung der Leistungsänderung erfolgt erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.
4. Kommt keine Einigung zustande, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungsänderung zurückzuweisen.

§ 6 Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Vorschriften des BGB zum Werkvertrag.

§ 7 Haftung

1. Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf 100 Prozent des Bruttoauftragswerts begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung und eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 3 Millionen Euro je Versicherungsfall abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Nachweis über die Haftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber vor Vertragsschluss vorzulegen.

§ 8 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an dem Vertragsgegenstand ein. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Auftraggeber den Vertragsgegenstand insbesondere auf seiner Website veröffentlichen, für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen sowie an beteiligte Projektpartner, Behörden, Fördermittelgeber oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Vorhabens weitergeben darf. Dem Auftragnehmer bleibt ein Nutzungsrecht zur internen Verwendung und zu Referenzzwecken vorbehalten.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Leistungserbringung erhobenen Daten durch den Auftragnehmer erfasst und im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeitet werden.
2. Alle Daten, Unterlagen, Schriftstücke, Abschriften, Ablichtungen, Informationsträger u. a., die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt hat, werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist oder der Auftraggeber zuvor zugestimmt hat.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
4. Der Auftragnehmer hat entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Datenschutz-Grundverordnung zu handeln.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung, bedürfen der Schriftform. Die Anwendung des § 127 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen. Dies gilt einschließlich der Änderung und Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum, Unterschrift,

Ort, Datum, Unterschrift

.....

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung vom tt.mm.jjjj
2. Angebot vom tt.mm.jjjj